

**44. Nachtrag**  
**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden**  
**Satzung der**  
**hkk**

44. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

- 1. § 25 c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Ziffer „60“ durch die Ziffer „70“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Ziffer „120“ durch die Ziffer „140“ ersetzt.
  
- 2. Die Anlage zu § 37 der Satzung: „Bedingungen für die Teilnahme am Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1 SGB V“ wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 5 a) wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Aufzählung hinter Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
      - „Stufe 1: für 3 Maßnahmen = 30 Euro
      - Stufe 2: für 5 Maßnahmen = 60 Euro
      - Stufe 3: für 7 Maßnahmen = 150 Euro“
    - bb) Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
  - b) Ziffer 5 b) wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Aufzählung in Satz 1 wie folgt neu gefasst:
      - „Stufe 1: für 3 Maßnahmen = 50 Euro
      - Stufe 2: für 5 Maßnahmen = 100 Euro
      - Stufe 3: für 7 Maßnahmen = 250 Euro“
    - bb) Hinter Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt: „Rechnungen können nur dann erstattet werden, wenn zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) bereits ein Gesundheitsguthaben für den Nutzer der Leistung bestand.“
  - c) Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
 

„Die Bestätigung der Maßnahmen erfolgt durch den Arzt oder andere Leistungserbringer im Bonusheft. Bei Verlust des Bonusheftes bzw. der Teilnahmebestätigung ist der Nachweis auf andere Weise zu erbringen. Die Kosten für Nachweise werden von der hkk nicht übernommen.

Mit dem Einreichen des Bonusheftes erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Teilnahmezeitraum für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der eingereichten Maßnahmen erfolgt durch die hkk.“
  - d) Ziffer 9 wird wie folgt geändert:
 

Nach Tabellenzeile 5 (inkl. Überschrift der Tabelle) werden die Tabellenzeilen wie folgt neu gefasst:

Zahnvorsorge nach § 22 oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V (1 x jährlich) oder Professionelle Zahnreinigung
Gesundheits-Check-Up ab dem Alter von 35 J. (alle 2 Jahre)
Krebsfrüherkennung im Rahmen der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Hautkrebsscreening ab 35 J. alle 2 Jahre, Krebsfrüherkennung Frauen ab 20 J. oder Männer ab 45 J.) (1 x jährlich)
Durchgeführter Test auf sexuell übertragbare Infektionen nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (z. B. Screening auf Chlamydia trachomatis-Infektion) (1x jährlich)
Neugeborenen-Hörscreening
Kinderuntersuchung U10 und U11
<b>Sport und Gesundheit</b>
Bewegungsangebote im Sportverein mit regelmäßiger Teilnahme oder Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio (Nachweis über mindestens 26 Trainingseinheiten pro Jahr) (1 x jährlich)
Präventionskurs ab dem Alter von 6 Jahren (1 x jährlich)
Regelmäßige Teilnahme am Betriebssport (1 x jährlich)
Hochschulsport mit regelmäßiger Teilnahme (1 x jährlich)
Sportabzeichen (DOSB) (1 x jährlich)
Schwimmabzeichen Kinder (DLRG) (1 x jährlich)
Spaß am Sport *(1 x jährlich)
Qualifizierter hkk Online-Coach bei regelmäßiger Teilnahme ab 18 J. (z.B. hkk Online Ernährungs-Coach) (1x jährlich)
Durchgeführte Schutzimpfung

\* „Spaß am Sport“: Für sportliche Aktivitäten, bei denen der Spaß am gemeinsamen Bewegungstraining im Vordergrund steht. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung unter qualifizierter Leitung durchgeführt wird und soweit die Aktivitäten mit der entsprechenden Vorbereitung durchgeführt werden. Dazu zählen Lauftrainings und organisierte Volksläufe, vom deutschen Alpenverein geführte Wanderungen und vom ADFC organisierte Radtouren von 20 bis 50 km. Den Nachweis der Teilnahme erbringen die Teilnehmer durch den Stempel und die Unterschrift des Übungsleiters oder der Urkunde des Veranstalters. Leistungssport zählt nicht! Zum Leistungssport zählt auch die Teilnahme an einem Marathon. Auch private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt.“

e) In **Ziffer 10** werden in der Tabelle zu den „Erstattungsfähigen Maßnahmen“ folgende Maßnahmen angefügt:

- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapieeinrichtungen
- Private Zusatzversicherungsverträge nach § 32
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
- Durchgeführter Test zur Früherkennung von sexuell übertragbaren Infektionen (z. B. Test auf HIV/AIDS, Gonorrhoe/Tripper)

## Artikel II

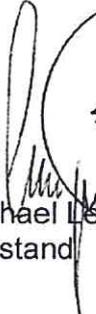
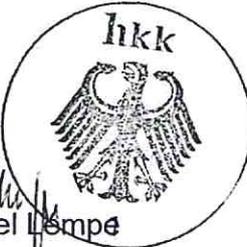
### Inkrafttreten

Artikel I Ziffer 1 und 2 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

zvp

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015

Für die Richtigkeit:


  
 Michael Lempe  
 Vorstand


  
 Roland Schultze  
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 10. Dezember 2015

**Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2015 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015  
213 - 59017.0 - 1359/2007

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
gez. Beckschäfer



**Begründung**  
**für den 44. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008**  
**geltenden Satzung der hkk**

**Artikel I:**

**Zu Ziffer 1:**

Eine Anpassung des erst zum 01.01.2015 neu eingeführten Bonusprogramms ist erforderlich, damit das Bonusprogramm wirtschaftlich bleibt. Die hkk Krankenkasse darf nach § 65 a (3) nur Boni gewähren, wenn mittelfristige Einsparungen und Effizienzsteigerungen gewährleistet sind. Die Erfahrungen aus den ersten sechs Monaten des neuen Bonusprogramms hat zum Teil große Mitnahmeeffekte gezeigt, die eine Wirtschaftlichkeit weniger wahrscheinlich machen. Ziel der beantragten Veränderungen des Bonusprogramms ist es deshalb, die prognostizierte Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Dies soll erreicht werden, indem die Stufen von 2-4-8 Maßnahmen auf 3-5-7 Maßnahmen verändert werden. Die ersten beiden Stufen sind damit zwar noch realistisch, aber etwas schwieriger, zu erreichen als vorher. Die letzte Stufe wird etwas einfacher als vorher zu erreichen sein. Bei der Entwicklung dieser Veränderungen wurde darauf geachtet, dass die untersten Stufen weiterhin realistisch für alle Alters- und Geschlechtsgruppen erreichbar sind.

Neben der Veränderung der Schwellen zur Erreichung der einzelnen Stufen werden gleichzeitig inhaltsähnliche Maßnahmen zusammengefasst und verändert, damit zum einen die erreichbare Anzahl an Maßnahmen erschwert wird und zum anderen Vorsorge- und gesundheitsförderliches Verhalten vielseitiger gefordert wird. Zum Beispiel ist ein Versicherter, der sowohl im Sportverein als auch im Fitness-Studio Mitglied ist, durch die Zusammenfassung dieser beiden Maßnahmen nun angehalten, weitere Maßnahmen ohne den Fokus Sport zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Zu der Förderung der Vielseitigkeit der geforderten gesundheitlichen Maßnahmen fällt u. a. auch die Aufnahme durchgeführter Tests auf sexuell übertragbare Infektionen – damit wird die hkk Krankenkasse zusätzlich ihrer Aufgabe gerecht, die Eindämmung bevölkerungsmedizinisch bedeutsamer Erkrankungen zu unterstützen und die Awareness für ein solches Tabu-Thema zu erhöhen. Denn diese Erkrankungen mit hoher Dunkelziffer können durch frühzeitiges Erkennen eingedämmt und damit Folgekosten vermieden werden.

Damit eine Teilnahme am Bonus trotz der erschwerten Maßnahmenstufenerreichung attraktiv bleibt, die hkk Krankenkasse ihre Wettbewerbsfähigkeit erhält und auch weiterhin einen Beitrag zu mehr Vorsorge und Prävention leistet, wurden weitere attraktive Zuschussleistungen in das Gesundheitsguthaben des Bonusprogramms aufgenommen, die die Motivation zur Erreichung der hohen Maßnahmenstufen erhöhen: hierzu gehören zum Beispiel Fitness-Tracker, gesundheitsbezogene Zusatzversicherungen und weitere Naturheilverfahren.

**Bremen, 03. Dezember 2015**

gez. A. Grieseler

**Anlage zu § 37 der Satzung:  
Bedingungen für die Teilnahme am Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1 SGB V**

**1. Allgemeines**

Mit dem Bonusprogramm leistet die hkk einen aktiven Beitrag zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

**2. Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und allen Versicherten möglich.

**3. Beginn und Ende der Teilnahme**

Die Teilnahme ist vom Versicherten schriftlich zu erklären. Für Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Teilnahme beginnt am Ersten des Monats, in dem die Erklärung bei der hkk eingeht. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres (Teilnahmezeitraum).

Nach der Anmeldung erhält der Teilnehmer ein Bonusheft. Mit dem Einreichen des Bonusheftes bei der hkk innerhalb des Teilnahmezeitraums bzw. einer Nachreichfrist von drei Monaten kann die Teilnahme für ein weiteres Jahr im Bonusheft erklärt werden. Die Folgeteilnahme beginnt nach Ablauf des vorherigen Teilnahmezeitraums und der Teilnehmer erhält ein neues Bonusheft. Geht das Bonusheft nicht innerhalb des Teilnahmezeitraums oder der Nachreichfrist bei der hkk ein, muss die Teilnahme erneut schriftlich erklärt werden.

Mit dem Ende der Versicherung bei der hkk endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm.

**4. Bonus**

Die Teilnehmer erhalten den Bonus für die Inanspruchnahme von

- a) Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V und
- b) qualitätsgesicherten Leistungen zur Primärprävention nach § 20 SGB V in Verbindung mit § 21 der hkk-Satzung und dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes oder anderen unter Ziffer 9 dieser Anlage aufgeführten qualitätsgesicherten von der hkk anerkannten Maßnahmen der Primärprävention.

Für Maßnahmen außerhalb des Teilnahmezeitraums kann kein Bonus erworben werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb von hkk-Versicherungszeiten durchgeführt werden.

Näheres ergibt sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß Ziffer 9 dieser Anlage und dem Bonusheft.

**5. Bonusmodelle**

Die Teilnehmer können sich für eines der Bonusmodelle nach den Buchstaben a) oder b) entscheiden. Die Wahl kann für jeden Teilnahmezeitraum einzeln getroffen werden und ist unwiderruflich. Für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Wahl des Bonusmodells durch den gesetzlichen Vertreter. Werden keine Angaben gemacht, wird von einer Wahl gemäß Buchstabe a) ausgegangen.

a) Sofortbonus

Die Anzahl der durchgeführten und von der hkk anerkannten Maßnahmen bestimmt die Höhe des Bonus für einen Teilnahmezeitraum:

- Stufe 1: für 3 Maßnahmen = 30 Euro
- Stufe 2: für 5 Maßnahmen = 60 Euro
- Stufe 3: für 7 Maßnahmen = 150 Euro

Für die Stufe 1 muss jeder teilnehmende Versicherte mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich *Früherkennung und Vorsorge* gemäß Ziffer 9 dieser Anlage nachweisen. Für das Erreichen der Stufen 2 und 3 ist es zusätzlich erforderlich, dass mindestens eine Maßnahme aus dem Bereich *Sport und Gesundheit* gemäß Ziffer 9 dieser Anlage nachgewiesen wird. Ist die nächst höhere Bonusstufe nicht erreicht, können Einzelmaßnahmen nicht gesondert bonifiziert werden.

b) Gesundheitsguthaben

Unter den Voraussetzungen nach Buchstabe a) beträgt der Bonus in

- Stufe 1: für 3 Maßnahmen = 50 Euro,
- Stufe 2: für 5 Maßnahmen = 100 Euro,
- Stufe 3: für 7 Maßnahmen = 250 Euro.

Der Bonus wird ausschließlich als Zuschuss zu den Kosten für durch den Teilnehmer in Anspruch genommene Leistungen nach Ziffer 10 dieser Anlage gezahlt. Dies gilt nicht für Leistungen, die vor Beginn der Teilnahme an diesem Bonusmodell erbracht wurden. Der Erstattungsanspruch entsteht erst nach Vorlage der Rechnungen im Original. Rechnungen können nur dann erstattet werden, wenn zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) bereits ein Gesundheits-Guthaben für den Nutzer der Leistung bestand. Bei Kosten unterhalb der jeweiligen Bonushöhe werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Ein Übertrag einzelner Maßnahmen oder der Bonusstufen auf andere Bonusteilnehmer oder in das Folgejahr ist nicht möglich.

**6. Nachweis und Verfahren**

Die Bestätigung der Maßnahmen erfolgt durch den Arzt oder andere Leistungserbringer im Bonusheft. Bei Verlust des Bonusheftes bzw. der Teilnahmebestätigung ist der Nachweis auf andere Weise zu erbringen. Die Kosten für Nachweise werden von der hkk nicht übernommen.

Mit dem Einreichen des Bonusheftes erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Teilnahmezeitraum für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der eingereichten Maßnahmen erfolgt durch die hkk.

**7. Verfall des Bonusanspruchs**

Werden die Maßnahmen nicht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Teilnahmezeitraums nachgewiesen, entsteht kein Anspruch auf einen Bonus. Für das Bonusmodell nach Ziffer 5 dieser Anlage, Buchstabe b) gilt zusätzlich, dass ein nicht in Anspruch genommener Bonus jeweils nach Ablauf von drei Jahren verfällt. Sämtliche Bonusansprüche verfallen auch mit dem Ende der hkk-Versicherung.

**8. Beendigung des Bonusprogramms**

Die hkk behält sich vor, das Bonusprogramm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen. Dies gilt auch für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Änderung oder Einstellung des hkk-Bonusprogramms durch die für die hkk zuständige Aufsichtsbehörde. Jeder eingeschriebene Bonusteilnehmer wird über Änderungen des Modells in schriftlicher Form informiert. Die bis zum Ende des hkk-Bonusprogramms gesammelten Maßnahmen können innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten eingelöst werden.

### 9. Bonusmaßnahmen der hkk

Die hkk bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten durch die nachfolgend aufgeführten Bonusmaßnahmen, soweit die Versicherten zur Inanspruchnahme berechtigt sind:

<b>Früherkennung und Vorsorge (§§ 25, 26 SGB V)</b>
Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere (vollständiger Mutterschutzpass)
Kinderuntersuchung U1 – U6 (einmalig)
Kinderuntersuchung U7 – U9
Jugenduntersuchung J1 und J2
Zahnvorsorge nach § 22 oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V (1 x jährlich) oder Professionelle Zahnreinigung
Gesundheits-Check-Up ab dem Alter von 35 Jahren (alle 2 Jahre)
Krebsfrüherkennung im Rahmen der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Hautkrebscreening ab 35 J. alle 2 Jahre, Krebsfrüherkennung Frauen ab 20 J. oder Männer ab 45 J.) (1x jährlich)
Durchgeführter Test auf sexuell übertragbare Infektionen nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (z. B. Screening auf Chlamydia trachomatis-Infektion) (1x jährlich)
Neugeborenen-Hörscreening
Kinderuntersuchung U10 und U11
<b>Sport und Gesundheit</b>
Bewegungsangebote im Sportverein mit regelmäßiger Teilnahme oder Mitgliedschaft im qualitätsgesicherten Fitness-Studio (Nachweis über mindestens 26 Trainingseinheiten pro Jahr) (1 x jährlich)
Präventionskurs ab dem Alter von 6 Jahren (1 x jährlich)
Regelmäßige Teilnahme am Betriebssport (1 x jährlich)
Hochschulsport mit regelmäßiger Teilnahme (1 x jährlich)
Sportabzeichen (DOSB) (1 x jährlich)
Schwimmabzeichen Kinder (DLRG) (1 x jährlich)
Spaß am Sport *(1 x jährlich)
Qualifizierter hkk-Online-Coach bei regelmäßiger Teilnahme ab 18 J. (z. B. hkk Online Ernährungs-Coach) (1x jährlich)
Durchgeführte Schutzimpfung

\* „Spaß am Sport“: Für sportliche Aktivitäten, bei denen der Spaß am gemeinsamen Bewegungstraining im Vordergrund steht. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung unter qualifizierter Leitung durchgeführt wird und soweit die Aktivitäten mit der entsprechenden Vorbereitung durchgeführt werden. Dazu zählen Lauftrainings und organisierte Volksläufe, vom deutschen Alpenverein geführte Wanderungen und vom ADFC organisierte Radtouren von 20 bis 50 km. Den Nachweis der Teilnahme erbringen die Teilnehmer durch den Stempel und die Unterschrift des Übungsleiters oder der Urkunde des Veranstalters. Leistungssport zählt nicht! Zum Leistungssport zählt auch die Teilnahme an einem Marathon. Auch private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt.

**10. Katalog der Zuschussleistungen nach § 37 hkk-Bonusprogramm**

Versicherte, die das Bonusmodell gemäß Ziffer 5 b) dieser Anlage gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen. Dies gilt nur, sofern die hkk nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Gesetzliche Zuzahlungen sind von dem Zuschuss ausgenommen.

Folgende Maßnahmen sind erstattungsfähig:

<b>Erstattungsfähige Maßnahmen</b>
Professionelle Zahnreinigung
Fissuren-Versiegelung der kariesfreien Prämolaren (Zähne 14, 15, 24, 25, 34, 35, 44, 45) im bleibenden Gebiss, sofern kein anderweitiger Anspruch nach § 22 Abs. 3 SGB V besteht. Voraussetzung ist, dass die Versicherten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Wunschvollnarkose (sofern es sich um keine Leistung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung handelt)
Alternative Wurzelbehandlung (z.B. mit elektrometrischer Längenmessung).
Glattflächenversiegelung bei Multiband
Funktionsanalyse (im Rahmen zahnärztlicher Behandlung)
Osteopathie (es gelten die Qualitätsanforderungen nach § 25b Absatz 1 der Satzung)
Naturarzneimittel (es gelten die Anforderungen gemäß § 25b Absatz 2 der Satzung)
Akupunktur
Sehhilfen
Baby-/Kleinkindschwimmen
Eltern-Baby-Kurse, zum Beispiel PEKIP®, Delfi®, EIBa®
Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchungen (z.B. Ultraschall zur Krebsfrüherkennung, Sono-Check, M2-PK Stuhltest, HbA1c-Wert zur Diabetes-Vorsorge)
Osteodensitometrie (Knochendichtemessung)
Anthroposophische Heilmittel (z. B. Heileurythmie)
Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapieeinrichtungen
Private Zusatzversicherungsverträge nach § 32
Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
Durchgeführter Test zur Früherkennung von sexuell übertragbaren Infektionen (z. B. Test auf HIV/AIDS, Gonorrhoe/Trippler)